



**ZWECKVERBAND  
SEKUNDARSCHULE  
KILCHBERG-RÜSCHLIKON  
STATUTEN**

**vom 24. November 2009**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
1. Zusammenschluss und Zweck	3
Art. 1 Bestand	3
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
2. Organisation	3
2.1 Allgemeines	3
Art. 4 Verbandsorgane	3
Art. 5 Amtsdauer	3
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	3
Art. 7 Bekanntmachung	3
2.2 Stimmberechtigte	3
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 8 Stimmberechtigte	3
Art. 9 Verfahren	4
Art. 10 Zuständigkeit	4
2.2.2 Die Initiative	4
Art. 11 Gegenstand	4
Art. 12 Einreichung	4
Art. 13 Zustandekommen	4
2.3 Verbandsgemeinden	4
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten	4
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege/ Schulkommission	4
Art. 16 Beschlussfassung	5
2.4 Die Sekundarschulkommission	5
Art. 17 Zusammensetzung	5
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 19 Aufgabendelegation	5
Art. 20 Einberufung und Teilnahme	6
Art. 21 Beschlussfassung	6
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	6
Art. 22 Zusammensetzung	6
Art. 23 Aufgaben	6
Art. 24 Beschlussfassung	6
3. Personal und Arbeitsvergaben	6
Art. 25 Anstellungsbedingungen	6
Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen	6
4. Verbandshaushalt	7
Art. 27 Finanzhaushalt	7
Art. 28 Buchführung	7
Art. 29 Kostenverteiler	7
Art. 30 Eigentum	7
Art. 31 Haftung	7
5. Aufsicht und Rechtsschutz	7
Art. 32 Aufsicht	7
Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	7
6. Kündigung, Auflösung und Liquidation	7
Art. 34 Kündigung	7
Art. 35 Auflösung	8
7. Schlussbestimmungen	8
Art. 36 Inkrafttreten	8
Art. 37 Zusammensetzung der Sekundarschulkommission während der Bauphase	8

## **1. Zusammenschluss und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüschtikon bilden unter der Bezeichnung Sekundarschule Kilchberg-Rüschtikon auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Rechnungslegung.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe und die Erfüllung weiterer Aufgaben in engem Zusammenhang mit der Sekundarstufe, nach den Bestimmungen des übergeordneten, kantonalen Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeines**

#### **Art. 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Sekundarschulkommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Verbandsorgane beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Schulbehörden der Verbandsgemeinden zusammen.

#### **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen Präsidium und Leitung der Schulverwaltung gemeinsam.

Die Sekundarschulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 7 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Sekundarschulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

### **2.2 Stimmberechtigte**

#### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8 Stimmberechtigte**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

## **Art. 9 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sekundarschulkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmen.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen folgende Rechte zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Kündigung und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

### **2.2.2 Die Initiative**

#### **Art. 11 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

#### **Art. 12 Einreichung**

Die Initiative ist dem Präsidium der Sekundarschulkommission schriftlich einzureichen. Die Sekundarschulkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem Wahl leitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

#### **Art. 13 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

### **2.3 Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes;
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Kenntnisnahme des Finanzplans;
5. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts.

#### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege/ Schulkommission**

Schulpflege/Schulkommission sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung in die Sekundarschulkommission;
2. die Beschlussfassung über neue, einmalig Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 soweit nicht die Sekundarschulkommission zuständig ist;
3. die Genehmigung der Bauabrechnung

### **Art. 16 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse betreffend die Kündigung des Zweckverbandes und die Wahl in die Sekundarschulkommission.

## **2.4 Die Sekundarschulkommission**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

Die Sekundarschulkommission besteht aus vier Mitgliedern (inkl. Präsidium und Vizepräsidium). Die Schulpflege Rüschiikon und die Schulkommission Kilchberg bestimmen je zwei Personen aus ihrer Mitte.

Das Präsidium wird jeweils für vier Jahre abwechselnd von der Schulpflege/Schulkommission einer Gemeinde auf Vorschlag der Sekundarschulkommission gestellt.

Das Vizepräsidium liegt bei der Gemeinde, die nicht das Präsidium stellt.

Der Sekundarschulkommission gehören die Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme an.

Im Übrigen konstituiert sich die Sekundarschulkommission selbst.

### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Sekundarschulkommission ist für die Aufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten, durch die Schulpflege/Schulkommission oder die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Schulpflege/Schulkommission der Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben der Laufenden Rechnung bis Fr. 50'000 im Einzelfall, sofern dafür nicht andere Behörden oder Stellen zuständig sind;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
5. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Schulpflege/Schulkommission der Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Schulpflege/Schulkommission der Verbandsgemeinden;
7. die Schaffung von Stellen und die Anstellung von Personal;
8. der Erlass und die Änderung des Organisationsstatuts sowie weiterer Reglemente für den Schulbetrieb.

### **Art. 19 Aufgabendelegation**

Die Sekundarschulkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.

So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

#### **Art. 20 Einberufung und Teilnahme**

Die Sekundarschulkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag der Schulpflege/Schulkommission einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Sekundarschulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 21 Beschlussfassung**

Die Sekundarschulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

In dringenden Fällen entscheidet das Präsidium der Sekundarschulkommission und legt den Antrag nachträglich der Sekundarschulkommission zur Genehmigung vor.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

#### **Art. 22 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte delegierten Mitgliedern.

Das Präsidium wird von derjenigen Gemeinde gestellt, die nicht das Präsidium der Sekundarschulkommission stellt.

#### **Art. 23 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 24 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 25 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes, das nicht der kantonalen Personalgesetzgebung untersteht, gilt das Recht der Gemeinde, in der sich der Standort der Schule befindet.

#### **Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufgaben, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

#### **4. Verbandshaushalt**

##### **Art. 27 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

##### **Art. 28 Buchführung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Finanzverwaltung der Standortgemeinde führt in der Regel die Zweckverbandsrechnung.

##### **Art. 29 Kostenverteiler**

Die Standortgemeinde stellt das für das Schulhaus benötigte Grundstück unentgeltlich zur Verfügung.

Die Investitionskosten werden je hälftig durch die beiden Verbandsgemeinden übernommen.

Die gesamten Kosten des Betriebs werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Aufteilung erfolgt zu je einem Drittel aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder am 31.12. des Vorjahres, der Einwohnerzahlen am 31.12. des Vorjahres sowie der durchschnittlichen berichtigten Steuerkraft der drei Vorjahre.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

##### **Art. 30 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten stehen im Eigentum der Standortgemeinde. Die erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

##### **Art. 31 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeit des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

#### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

##### **Art. 32 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

##### **Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane stehen die Rechtsmittel gemäss Gemeindegesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz und kantonalem Schulrecht offen.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

#### **6. Kündigung, Auflösung und Liquidation**

##### **Art. 34 Kündigung**

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens aber auf den entsprechenden Termin zehn Jahre nach Inkrafttreten des Zweckverbandsvertrags.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 35 Auflösung**

Die Auflösung hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 29 der Statuten und beinhalten Kosten und Investitionen.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden in Kraft.

### **Art. 37 Zusammensetzung der Sekundarschulkommission während der Bauphase**

Bis zur Fertigstellung der für den operativen Betrieb des Zweckverbandes notwendigen Bauten bestimmen die Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden je zwei Mitglieder der Sekundarschulkommission.

---

## **Genehmigungsvermerke**

Kilchberg, den 24. November 2009

Für die Gemeindeversammlung Kilchberg:

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:  
*Dr. H-U. Forrer*                      *B. Bürgisser*

Rüschlikon, den 3. Dezember 2009

Für die Gemeindeversammlung Rüschlikon:

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:  
*Dr. B. Elsener*                      *B. Albisser*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss (RRB Nr. ....) vom .....